

Jugendordnung

1. Vereinsjugendwart/-in

Der Vereinsjugendwart/die Vereinsjugendwartin ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung und Förderung der Vereinsjugendarbeit,
- b) die überfachliche Jugendarbeit,
- c) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand,
- d) die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend, des Bezirksjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Jugendausschuss

(1) Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes/der Vereinsjugendwartin besteht ein Jugendausschuss; er besteht aus:

- a) dem/der Vereinsjugendwart/-in als Vorsitzenden/r
- b) dem/der stellvertretenden Vereinsjugendwart/in
- c) dem/den Jugendwart/en der Abteilungen (einem/einer Jugendwart/-in bei Abteilungen bis 100 Jugendlichen bis 18 Jahre, zwei Jugendwarten/innen bei Abteilungen über 100 Jugendlichen bis 18 Jahre)

(2) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.

(3) Der Jugendausschuss wählt aus den Reihen der Jugendwarte/innen der Abteilungen

- a) den/die stellvertretende/n Vereinsjugendwart/in

Er/Sie vertritt den Jugendwart/in im Bedarfsfall. Hat allerdings innerhalb des Vereinsvorstandes kein Stimmrecht.

3. Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie den Kindern und Jugendlichen des Vereins von 10-18 Jahren. Sie wird geleitet durch den Jugendwart/in. Die Einladung erfolgt durch die Vereinsmedien sowie durch Aushang.

(2) Die Jugendversammlung berät über gemeinsame Veranstaltungen des Jugendsports und der Jugendarbeit.

(3) Die Jugendversammlung unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.

4. Wahlverfahren

(1) Der/die Vereinsjugendwart/-in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der/die stellvertretende/n Vereinsjugendwart/in wird vom Jugendausschuss gewählt.

(3) Die Jugendwarte/-innen der Abteilungen werden auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt

(4) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 09.10.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Jugendordnung vom 24.04.2006.